

Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt -



der Stadt Hamminkeln

Nr. 9

Ausgabetag:

25. Jahrgang

28.06.2017

Inhalt

Seite

1. Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Hamminkeln vom 09.06.2017 2
2. Bekanntmachung gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz; hier: Ersatzbestimmung für Ratsmitglied Jürgen Kuran 7
3. Hinweis auf die Veröffentlichung der zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossene Änderungsvereinbarung vom 01.06.2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 14.12.2016 8
4. 1. Satzung vom 21.06.2017 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung - AES) in der Stadt Hamminkeln vom 20.03.2013 9

Herausgeber: Stadt Hamminkeln * Der Bürgermeister * Rathaus * Brüner Straße 9 * 46499 Hamminkeln

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Rathaus; auf Wunsch Zustellung gegen Erstattung des Portos oder kostenlose Übersendung per E-Mail, außerdem erhältlich bei allen Kreditinstituten sowie deren Zweigstellen im Stadtgebiet und bei den Amtsstellen der Deutschen Post AG in Hamminkeln und Dingden, einzusehen im Internet unter www.hamminkeln.de (Politik – Aktuelles)

Druck: Stadteigene Druckerei; Abbildungen bei Broschürenformat nicht maßstabsgerecht

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Hamminkeln vom 09.06.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert am 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 15.12.2016 (GV.NRW S. 1150) hat der Rat der Stadt Hamminkeln am 01.06.2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Stadt Hamminkeln unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und

b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,

c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind,

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Hamminkeln nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

(3) Der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

- a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

(5) Wird die zugewiesene Unterkunft länger als 14 Tage nicht genutzt – dazu gehört auch die Einweisung oder Unterbringung in andere Einrichtungen -, ist der Bürgermeister berechtigt, diese nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise zu räumen. Die Kosten trägt der betroffene Benutzer.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Hamminkeln erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Nutzfläche der Unterkünfte. Die Nutzfläche setzt sich aus der Gesamtwohnfläche aller Unterkünfte nach § 2 dieser Satzung und der in diesen insgesamt zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsfläche zusammen. Die zur Wohnfläche gehörenden Flächen richten sich nach der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346).

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Nutzfläche und Kalendermonat
- bei einer Gesamtgröße der Wohnung/ des Zimmers bis zu 50 m² 9,00 Euro.
 - bei einer Gesamtgröße der Wohnung/ des Zimmers über 50 m² 4,42 Euro.

Der zu jedem Quadratmeter zugewiesener Wohnfläche hinzuzurechnende Anteil an der Gemeinschaftsfläche wird durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte Wohnfläche ermittelt.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

(3) Die Gebühr ist, sofern durch die untergebrachten Personen keine unmittelbare Abrechnung mit Versorgungsunternehmen erfolgt, um eine Pauschale für Nebenkosten zu erhöhen. Die Pauschale richtet sich nach den tatsächlichen Nebenkosten und wird jährlich neu ermittelt.

(4) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(5) Für den Personenkreis der §§ 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn des Monats, der auf den Tag der erstmaligen Unterbringung folgt. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden in dem Monat der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreinzahlung.

(6) Für den Personenkreis des § 1 Absatz 1 Buchstabe c) entsteht die Gebührenpflicht von dem Tage an, vom dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet an dem Tage der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Besteht die Gebührenpflicht nicht für einen vollen Monat, wird die Gebühr anteilig berechnet. Dabei sind jeweils 1/30 der Monatsgebühr für jeden gebührenpflichtigen Tag zu entrichten. Ein- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

(7) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats, an die Stadtkasse zu entrichten. Bei Einzug in eine Unterkunft ist die Gebühr bis zum 3. Tag nach Erhalt der Einweisungsverfügung zu bezahlen.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Benutzungs- und Gebührensatzung für Übergangsheime zur Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und Aussiedlern vom 18.06.2013 und die Gebührensatzung für die Benutzung der Wohnunterkünfte der Stadt Hamminkeln vom 09.11.2001 außer Kraft.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Hamminkeln

Belegenheit

Belenhorst 20

Lankerner Schulweg 2

Hooge Heide 7 – 9

Bergstraße 35c

Rathausstraße 15

Am Hallenbad 13

Handwerkerstraße 8

Kreuzstraße 3

Daßhorst 2b

Ringstraße 7a

Weseler Straße 102

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, den 09.06.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

-Romanski-

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

Bekanntmachung gemäß § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz; hier: Ersatzbestimmung für Ratsmitglied Jürgen Kuran

Der bei der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 in die Vertretung der Stadt Hamminkeln gewählte Bewerber Jürgen Kuran ist am 07. Juni 2017 verstorben.

Als Nachfolgerin im Rat der Stadt Hamminkeln habe ich gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1052) aus der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

**Frau Elke Freigang, Bankfachwirtin, geb. 1961 in Wesel,
wohnhafte Elbinger Straße 5 in 46499 Hamminkeln**

festgestellt, nachdem zuvor

Frau Nicole Brinks (Ersatzbewerberin für Herrn Jürgen Kuran im Wahlbezirk 13.0), Hausfrau, geb. 1971 in Rhede, wohnhaft Kranendeich 2 in 46499 Hamminkeln mit Erklärung vom 19. Juni 2017 auf ihre Anwartschaft, ein Mandat aus der zur Kommunalwahl 2014 zugelassenen Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschland (CDU) zu erhalten, mit sofortiger Wirkung verzichtet hat.

Gegen die Ersatzbestimmung, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird, können gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Kommunalwahl 2014 teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Hamminkeln, Rathaus, Brüner Straße 9, 46499 Hamminkeln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Hamminkeln, den 20. Juni 2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

**Hinweis auf die Veröffentlichung
der zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossene
Änderungsvereinbarung vom 01.06.2017
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung
im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten
der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln
im Amtsblatt des Kreises Wesel vom 14.12.2016**

Der Landrat des Kreises Wesel hat die zwischen der Gemeinde Schermbeck und der Stadt Hamminkeln abgeschlossene Änderungsvereinbarung vom 01.06.2017 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Finanzbuchhaltung im Bereich der Vollstreckungsangelegenheiten der Gemeinde Schermbeck durch die Stadt Hamminkeln vom 14.12.2016 gemäß § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung im Amtsblatt des Kreises Wesel Nr. 24 vom 22.06.2017 bekannt gemacht.

Auf die Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG NRW hingewiesen.

Hamminkeln, den 22.06.2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

- Romanski -

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

1. Satzung vom 21.06.2017 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung - AES) in der Stadt Hamminkeln vom 20.03.2013

Aufgrund

der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs.1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023),

der §§ 2, 3, 5 Abs. 1-5 und 9 Abs. 1, 1a, 2 und 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz –LAbfG –) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74),

des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212),

des § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256/SGV NRW 232) und des

§ 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), in der jeweils gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Hamminkeln in seiner Sitzung am 01.06.2017 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hamminkeln (Abfallentsorgungssatzung - AES) in der Stadt Hamminkeln vom 20.03.2013 beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Absatz 2 Punkt 3 erhält folgende Fassung:

3. Sammeln und Befördern von Bioabfall aus Haushalten mittels einer stationären Sammlung

2. § 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die stationäre Sammlung von Baum- und Strauchschnitt (Astwerk nicht stärker als 10 cm, keine Wurzeln) und sonstigen Gartenabfällen aus privaten Hausgärten sowie Bioabfällen erfolgt zu den im Abfallkalender angegebenen Annahmezeiten an der zentralen Annahmestelle an der Güterstraße.

Die Ortsteilsammlungen finden zweimal pro Jahr jeweils an einem Samstag in der Zeit von 08.00 - 13.00 Uhr an den nachfolgenden Standorten statt. Die Termine sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

- Parkplatz an der Hauptschule Dingden, Krechtinger Straße
- Verladerampe an der Güterstraße in Hamminkeln (stationäre Sammelstelle)
- Parkplatz Bürgerhalle Loikum
- Parkplatz Bürgerhalle Wertherbruch
- Parkplatz an der Kreuzstraße (Nähe Skateranlage), Mehrhoog

3. § 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die Stadt betreibt ein eigenes stationäres Sammelsystem für Altkleider. Hinweise zu den Sammelstandorten werden in geeigneter Form im Abfallkalender bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Stadt Hamminkeln

4. § 12 Absatz 3 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

- b) Sperrige Güter, Elektro- und Elektronikschrott im Bringsystem:
Jeweils freitags von 13 - 17 Uhr und samstags von 8 - 12 Uhr können sperrige Güter, Elektro- und Elektronikschrott begrenzt auf maximal 4 m³/Wochenende zur Annahmestelle an der Industriestraße gebracht werden.

5. § 24 Absatz 1 Buchstabe k) erhält folgende Fassung:

- k) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 10 Abs. 3 Standorte zur stationären Sammlung von pflanzlichen Abfällen aus Hausgärten und die Standorte der Orts- teilsammlung außerhalb der festgesetzten Zeiten in Anspruch nimmt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Hamminkeln wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Hamminkeln vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hamminkeln, 21. Juni 2017

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

Romanski